



Der Amtsleiter

Mag. Bernhard Scharmer

Tel: 05262-6961-1000

Fax: 05262-6961-1099

e-mail: gemeindeamtsleiter@telfs.gv.at

web: www.telfs.gv.at

Telfs, am 12.12.2008

K U N D M A C H U N G

HUNDESTEUERORDNUNG der Marktgemeinde Telfs

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat in seiner Sitzung vom 12.12.2008 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 112/2001, für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Telfs nachstehende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1 Hundehalter

- (1) Wer in der Marktgemeinde Telfs einen über drei Monate alten Hund länger als 2 Monate pro Jahr hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund gilt der Haushaltsvorstand/Betriebsinhaber.
- (3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde Österreichs bereits versteuert wird. Überschreitet die Probe- oder Pflegehaltung den Zeitraum von insgesamt 2 Monaten pro Jahr, so ist die Hundesteuer nach § 2 zu entrichten. Ist der Hund bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes versteuert, wird für gegenständlichen Zeitraum die bereits entrichtete Steuer angerechnet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für diese Steuer.
- (5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben dem Marktgemeindeamt einen Verantwortlichen namhaft zu machen, an den die Zustellung der Vorschreibung zu erfolgen hat. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 2 Steuervorschreibung

Die Steuer wird im Rechnungsjahr mit Jahresbescheid am 15. Jänner des Jahres vorgeschrieben wobei pro angefangenem Quartal, in welchem ein Hund gehalten wird, der vom Gemeinderat festgesetzte Betrag anteilig zu verrechnen ist. Wird ein Hund vor Ende des Rechnungsjahres abgegeben, so ist die Steuer quartalsmäßig gutzuschreiben bzw. zu retournieren.

§ 3 Steuerermäßigungen und Befreiungen

- (1) Die Steuer wird vom Gemeinderat mit einem gegenüber der nach § 2 festgesetzten Steuer ermäßigten Satz, höchstens jedoch mit dem in § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes bestimmten Höchstausmaß jährlich je Hund festgesetzt:
 - a) Für Wachhunde, die zum ständigen Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
 - b) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes im Sinne des § 2 des Tiroler Hundesteuergesetzes LGBl. Nr. 3/1980, gehalten werden und die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes unmittelbar benötigt werden.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfreiheit wird auf schriftlichem Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Blaublichtorganisationen (Polizei, Rettung, Bergrettung), gegen Vorlage einer Bestätigung;
2. Führhunde von Blinden und von behinderten Personen mit Ausweis, die den Hund unbedingt zur Lebensführung benötigen, gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses;
3. Hunde, die zum Schutze und Beistand hilfloser Personen unentbehrlich sind, gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

§ 5 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Telfs einen Hund erwirbt oder mit einem Hunde neu zuzieht oder einen zugelaufenen Hund hält, hat diesen binnen einer Woche nach der Erwerbung oder nach dem Zuzug oder nach dem Zulaufen beim Marktgemeindeamt anzumelden.
- (2) Jeder Hund, welcher abgegeben wurde, oder verstorben ist, muss spätestens innerhalb einer Woche nach dessen Abgang unter Rückgabe der Steuermarke (§ 8) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

§ 6 Hundesteuermarke

(1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung vom Marktgemeindeamt eine entgeltliche Hundesteuermarke (elektronische Erfassung) ausgefolgt. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatz-Hundesteuermarke anzuschaffen.

Außerhalb des Hauses und der umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein.

(2) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Gemeindeorgane eingefangen werden. Die Besitzer eingefangener Hunde sind, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis zu setzen. Meldet sich der Besitzer des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterlässt er es, den Hund durch Zahlung der jeweiligen Fanggebühr und einer Unkostenvergütung für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 7 Tiroler Landespolizeigesetz zu verfahren.

§ 7 Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Marktgemeindeamt oder den von ihm beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Besitzer wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand/Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und der Haushaltsvorstand/Betriebsinhaber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Marktgemeindeamt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 8 Integrierender Bestandteil

Die konkreten Gebührenansätze werden bei Bedarf vom Gemeinderat beschlossen, kundgemacht und sind in Folge integrierender Bestandteil dieser Verordnung (Beilage 1).

§ 9 Inkrafttreten der Steuerordnung

Diese Steuerordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuerordnung für die Marktgemeinde Telfs, Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2007 außer Kraft. Soweit Hunde bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung gehalten wurden, sind die bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften für diese Zeiträume weiterhin anzuwenden.

Telfs, am 12.12.2008

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs:

Dr. Stephan Opperer

Angeschlagen am: 08.01.2009
Abgenommen am: 23.01.2009

Beilage 1 – zur Hundesteuerordnung der Marktgemeinde Telfs

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat in seiner Sitzung vom 17.12.2004 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 112/2001, für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Telfs nachstehende Hundesteuersätze erlassen:

Wach und Diensthunde gem. Tiroler Hundesteuergesetz	€ 45,00
<hr/>	
1. Hund	€ 100,00
2. Hund und jeder weitere Hund	€ 150,00
Hundemarke	€ 5,00

Telfs, am 12.12.2008

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs:

Dr. Stephan Opperer

Angeschlagen am: 08.01.2009
Abgenommen am: 23.01.2009